



Pet 1-19-12-9210-028854

38470 Parsau

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Freigabe von Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenkstange für den Straßenverkehr gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 117 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Elektrokleinstfahrzeuge einen wichtigen Beitrag zur Luftqualität in Städten leisten würden und daher nicht totreguliert werden dürften. Vielmehr müssten Geschwindigkeiten und Verkehrsräume für die unterschiedlichen Gruppen von Elektrokleinstfahrzeugen differenziert werden, um sie so auch für den Arbeitsweg interessant zu machen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung für E-Roller und E-Skateboards sollte auf 25 km/h angehoben werden. Gleichzeitig sollten Hoverboards bis zu 8 km/h auf Gehwegen und mit 20 km/h auf Radwegen fahren dürfen. Generell sollten alle unter 25 km/h fahrenden Elektrokleinstfahrzeuge führerschein-, versicherungs- und kennzeichenpflichtfrei sein. Lenkstangen seien unnötig, weshalb Hoverboards, Monowheels und Skateboards mit Motor auch zum Straßenverkehr zugelassen werden sollen. Es läge bereits eine Unfallstatistik zu E-Scootern vor, aus der hervorgehe, dass sie genauso sicher zu beherrschen seien wie andere Fahrzeuge. Für Elektrokleinstfahrzeuge



müsste die Unfallstatistik ausweisen, um welchen Fahrzeugtyp es sich genau handele, ob Hoverboards, Monowheels oder Skateboards.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) der Weg für die Mobilität der Zukunft geebnet und gleichzeitig für größtmögliche Verkehrssicherheit gesorgt wurde. Wichtig war, dass eine für alle Verkehrsteilnehmer gute Lösung erzielt wurde. Die Verordnung ist am 15. Juni 2019 in Kraft getreten, damit ist es seither möglich, Elektrokleinstfahrzeuge unter den dort festgelegten Bestimmungen im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen: Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange; mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h bis max. 20 km/h bei einer Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen), unter der Erfüllung verkehrssicherheitsrechtlicher Mindestanforderungen (u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme; der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit) sowie mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis und einer gültigen Versicherungsplakette.

Da es keinen einheitlichen europäischen Rahmen gibt, variieren die Anforderungen an Elektrokleinstfahrzeuge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr nicht geregelt oder auch gänzlich ausgeschlossen. In der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten gibt es hierzu jedoch Regelungen. Meist ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Elektrokleinstfahrzeuge auf 20 bis 25 km/h vorgesehen. Auch in Bezug auf zulässige Verkehrsflächen gibt es unterschiedliche Lösungsansätze. Gegenwärtig gibt es noch keine amtlichen Zahlen zu den Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen, die eine objektive Betrachtung des Sachverhalts anhand des Unfallgeschehens zulassen würden. Seit dem 1. Januar 2020 sind Elektrokleinstfahrzeuge



mit einer eindeutigen Zuordnung in die amtliche Unfallstatistik des Statistischen Bundesamtes aufgenommen worden.

Derzeit ist kein weiteres Regelungsvorhaben für Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange geplant. Aufgrund der Komplexität und der Erprobung solch neuer Formen von Elektromobilität auf öffentlichen Straßen - und insbesondere unter Abwägung sicherheitsrelevanter Aspekte - ist zunächst die wissenschaftliche Begleitung und die hieraus resultierende faktenbasierte Auswertung bedeutsam. Deshalb ist die Evaluierung hinsichtlich der eKfV abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.